

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

15.06.2012

Geschäftszeichen:

III 38-1.19.14-104/12

Zulassungsnummer:

Z-19.14-542

Antragsteller:

schutz in form Spezialtüren GmbH
Lindenstraße 43
74744 Ahorn-Buch

Geltungsdauer

vom: **15. Juni 2012**

bis: **15. Juni 2017**

Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzverglasung "schutz in form 20"
der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und 15 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "schutz in form 20" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus Scheiben, einem Rahmen aus bekleideten Stahlrohren, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - als feuerbeständiges bzw. in einem mindestens feuerbeständigen Bauteil angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.3).
- 1.2.2 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 90 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.
Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.
Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit (z. B. Luftdichtigkeit) und der Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht.
Sie sind, sofern erforderlich, für den - auch in den Anlagen dargestellten - Zulassungsgegenstand jeweils unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Abschnitt 3 und für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse zu führen.
- 1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80 ° bis 90 °) in Massivwände nach Abschnitt 4.3.1 einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2² angehören.
- 1.2.5 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 3500 mm.
Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass maximale Einzelglasflächen von 1200 mm x 2000 mm (maximale Abmessungen) entstehen. Die Einzelglasflächen dürfen wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.
In einzelne Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen anstelle der Scheiben werkseitig vorgefertigte Ausfüllungen entsprechend Abschnitt 2.1.5 mit den maximalen Abmessungen 1200 mm x 2000 mm (Hoch- oder Querformat) eingesetzt werden.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

¹ DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas nach DIN EN 1279-5³ vom Typ "Pilkington Pyro-stop 90-1. Iso" der Firma Pilkington, Deutschland AG, Gelsenkirchen, entsprechend Anlage 13 zu verwenden.

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.16 und bezüglich des Brandverhaltens den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-19.14-204 entsprechen.

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

2.1.2.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus Pfosten und Riegeln, sind

- Stahlrohre der Stahlsorte S235JR nach DIN EN 10305-5⁴ mit den Mindestabmessungen 60 mm x 20 mm x 2 mm sowie
- Flachstäbe der Stahlsorte S235JR nach DIN EN 10058⁵ mit den Abmessungen 40 x 4 mm

zu verwenden.

Für die Verbindung der Pfosten und Riegel sowie für den unteren Anschluss der Rahmenprofile (sog. Teleskopständerprofil) sind gemäß den Anlagen 8 und 9

- Stahlrohre der Stahlsorte S235JR nach DIN EN 10305-5⁴ mit den Mindestabmessungen 25 mm x 15 mm x 2 mm sowie
- Flachstäbe der Stahlsorte S235JR nach DIN EN 10058⁵ mit den Abmessungen 15 x 4 mm bzw. 25 x 4 mm

zu verwenden.

Die Stahlrohre sind gemäß den Anlagen 2 bis 7 mit

- Streifen aus speziellen Bauplatten⁶ - teilweise mit 0,6 mm dicken Furnieren nach DIN 4079⁷ bzw. mit speziellen Bekleidungen⁶ – bzw.
- nichtbrennbarer⁸ Mineralwolle

zu bekleiden.

2.1.2.2 Für die Sockelausbildung sind zusammengesetzte Profile aus Streifen aus speziellen Bauplatten⁶ zu verwenden. Die äußeren Lagen sind beidseitig mit 2 mm dicken Hartfaserplatten nach DIN EN 13986⁹ und außenseitig zusätzlich mit 0,6 mm dicken Furnieren nach DIN 4079⁷ zu bekleiden (s. Anlage 3).

³ DIN EN 1279-5:2005-08 Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas - Teil 5: Konformitätsbewertung

⁴ DIN EN 10305-5:2010-05 Präzisionsstahlrohre- Technische Lieferbedingungen- Teil 5: Geschweißte maßumgeformte Rohre mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt

⁵ DIN EN 10058:2004-02 Warmgewalzte Flachstäbe aus Stahl für allgemeine Verwendung - Maße, Formtoleranzen und Grenzabmaße

⁶ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁷ DIN 4079:1976-05 Furniere; Dicken

⁸ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2 (in der jeweils geltenden Ausgabe, s. www.dibt.de)

⁹ DIN EN 13986:2010-06 Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-542

Seite 5 von 11 | 15. Juni 2012

2.1.2.3 Als Glashalteleisten sind sog. Halteprofile (Pos. 10) aus 1 mm dickem Stahlblech nach DIN EN 10346¹⁰ der Stahlsorte DX51D (Werkstoffnummer: 1.0226) mit den Außenabmessungen von 40 mm x 73 mm zu verwenden (s. Anlagen 2, 3 und 11). Zusätzlich sind für die Glashalterung Streifen aus speziellen Bauplatten⁶ zu verwenden, die mit 0,6 mm bzw. 3 mm dicken Furnieren nach DIN 4079⁷ zu bekleiden sind (s. Anlagen 2, 3, 5 bis 7 und 11).

2.1.2.4 Werden gemäß Abschnitt 1.2.5 Ausfüllungen anstelle von Scheiben verwendet, sind anstelle der Halteprofile nach Abschnitt 2.1.2.3 geschweißte T-Profile aus 3 mm dicken Blechen nach DIN EN 10346¹⁰ der Stahlsorte S235JRG2 (Werkstoffnummer: 1.0037) mit den Mindestabmessungen 77 mm x 40 mm x 15 mm zu verwenden (s. Anlagen 4 und 11).

2.1.3 Dichtungen

2.1.3.1 Zwischen den Stirnseiten der Stahlrohre nach Abschnitt 2.1.2.1 und den Bekleidungen aus speziellen Bauplatten nach Abschnitt 2.1.2.1 ist umlaufend ein 20 mm bzw. 30 mm breiter und 2,5 mm dicker Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffs vom Typ "PROMA-SEAL-PL" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-249 anzuordnen (s. Anlagen 2 und 5 bis 7).

2.1.3.2 An den Stirnseiten der Scheiben (im Falzgrund) ist umlaufend ein 50 mm breiter und 2,5 mm dicker Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffes gemäß Abschnitt 2.1.3.1 anzuordnen (s. Anlagen 2, 3 und 5 bis 7).

2.1.3.3 In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten sind spezielle Dichtungen⁶ der Firma schutz in form Spezialtüren GmbH, Ahorn-Buch, einzulegen. Abschließend sind die Fugen mit einem im eingebauten Zustand normalentflammbar (Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102-4¹¹) Silikon-Dichtstoff zu versiegeln (s. Anlagen 2, 3 und 5).

2.1.4 Befestigungsmittel

Die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - erfolgen.

2.1.5 Ausfüllungen

Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.5 Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür werkseitig vorgefertigte Ausfüllungselemente¹² entsprechend Anlage 4 aus einer 20 mm und zwei 16 mm dicken speziellen Bauplatten⁶ zu verwenden. Die Oberflächen der Bauplatten sind beidseitig mit 2 mm dicken Hartfaserplatten nach DIN EN 13986⁹ zu bekleiden, die außenseitig mit 0,6 mm dicken Furnieren nach DIN 4079⁷ zu versehen sind.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.5 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für die

- Stahlrohre, Furniere, Halteprofile und T-Profile nach Abschnitt 2.1.2 und
- speziellen Dichtungen nach Abschnitt 2.1.3.3

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.

¹⁰ DIN EN 10346:2009-07 Kontinuierlich schmelztauchveredelte Flacherzeugnisse aus Stahl - Technische Lieferbedingungen

¹¹ DIN 4102-4:1994-03 einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11; Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

¹² Die wesentlichen Angaben zur Fertigung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-542

Seite 6 von 11 | 15. Juni 2012

2.2.1.2 Herstellung der der werkseitig vorgefertigten Ausfüllungselemente

Die gemäß Abschnitt 1.2.5 werkseitig vorzufertigenden Ausfüllungen sind aus Bauprodukten nach Abschnitt 2.1.5 herzustellen.

Es gelten die Bestimmungen für den Korrosionsschutz nach Abschnitt 4.2.3.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der werkseitig vorgefertigten Ausfüllungselemente nach Abschnitt 2.1.5

Die werkseitig vorgefertigten Ausfüllungselemente nach Abschnitt 2.1.5 oder ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die werkseitig vorgefertigten Ausfüllungselemente müssen jeweils einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Ausfüllungen für Brandschutzverglasung "schutz in form 20"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-542
- Herstellungsjahr:

2.2.2.2 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben – dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "schutz in form 20" der Feuerwiderstandsklasse F 90
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-542
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung der werkseitig vorgefertigten Ausfüllungselemente nach Abschnitt 2.2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.1.2 Für die Stahlrohre, Furniere, Halteprofile und T-Profile nach Abschnitt 2.1.2 und die speziellen Dichtungen nach Abschnitt 2.1.3.3 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:2005-01 des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der werkseitig vorgefertigten Ausfüllungselemente nach Abschnitt 2.2.1.2 sowie der Stahlrohre, Furniere, Halteprofile und T-Profile nach Abschnitt 2.1.2 und der speziellen Dichtungen nach Abschnitt 2.1.3.3 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

3.1 Bemessung

3.1.1 Allgemeines

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse für die Anwendung der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Die Bauteile über der Brandschutzverglasung (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung - außer ihrem Eigengewicht - keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die möglichen Einwirkungen nach Abschnitt 3.1.2 auf die Gesamtkonstruktion - d. h. für den Rahmen, die Scheiben und Glashalteleisten sowie die Anschlüsse an die angrenzenden Bauteile - unter Einhaltung der in den Fachnormen geltenden Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen (s. Abschnitt 3.1.3) aufgenommen werden können.

Sofern der obere, seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile gemäß Anlage 1 gerundet ausgeführt wird, darf die Brandschutzverglasung auch in diesem Bereich (außer ihrem Eigengewicht) keine Belastung erhalten.

3.1.2 Einwirkungen

3.1.2.1 Allgemeines

Es sind die Einwirkungen gemäß den "Hinweisen zur Führung von Nachweisen der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für Brandschutzverglasungen nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen", veröffentlicht unter www.dibt.de, zu berücksichtigen.

3.1.2.2 Anwendung als Innenwand

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind entsprechend DIN 4103-1¹³ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereiche 1 und 2) zu führen.

Abweichend von DIN 4103-1

- sind ggf. die Einwirkungen nach DIN 1055-3¹⁴ für Horizontallasten und nach DIN 1055-4¹⁵ für Windlasten zu berücksichtigen,
- darf der weiche Stoß experimentell durch Pendelschlagversuche mit einem Doppelzwillingsreifen nach den "Technischen Regeln für die Verwendung absturzsichernder Verglasungen (TRAV)"¹⁶ mit $G = 50 \text{ kg}$ und einer Fallhöhe von 45 cm (wie Kategorie C nach TRAV¹⁶) erfolgen.

3.1.3 Nachweise der einzelnen Bestandteile der Brandschutzverglasung

3.1.3.1 Nachweis der Scheiben

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Scheiben sind gemäß den "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"¹⁷ für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen. Die Erleichterung nach den Technischen Baubestimmungen, Anlage 2.6/1, wonach die "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"¹⁷ nicht für alle Vertikalverglasungen angewendet werden brauchen, deren Oberkante nicht mehr als 4 m über einer Verkehrsfläche liegt, (z. B. Schaufensterverglasungen), gilt hier nicht.

3.1.3.2 Nachweis der Rahmenkonstruktion

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen und Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 90 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen zu führen.

Für die zulässige Durchbiegung der Rahmenkonstruktion sind zusätzlich die "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"¹⁷ zu beachten.

Die Pfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen.

3.1.3.3 Nachweis der Befestigungsmittel

Beim Nachweis der Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile sind geeignete Befestigungsmittel zu verwenden.

3.1.3.4 Nachweis der Ausfüllungen

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 90 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit einschließ-

¹³	DIN 4103-1:1984-07	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
¹⁴	DIN 1055-3:2006-03:	Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 3: Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten
¹⁵	DIN 1055-4:2005/03 einschl. Berichtigung 1:2006/03	Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 4: Windlasten
¹⁶	TRAV:2003-02	Technische Regeln für die Verwendung absturzsichernder Verglasungen (TRAV), Fassung Januar 2003; veröffentlicht in den Mitteilungen "DIBt", 2/2003
¹⁷	TRLV:2006/08	Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV); Fassung August 2006, veröffentlicht in den Mitteilungen "DIBt", 3/2007

lich der Absturzsicherung bleiben davon unberührt und sind für den Anwendungsfall nach technischen Baubestimmungen oder nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu führen.

3.2 Wärme- und Schallschutz

Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die "Richtlinie über Fenster und Fenstertüren – FenTÜR –"¹⁸ und die "Richtlinie über Rahmen für Fenster und Türen - RaFenTÜR –"¹⁹ für den - auch in den Anlagen dargestellten - Zulassungsgegenstand sinngemäß.

Die für den jeweiligen Anwendungsfall nachgewiesenen Eigenschaften für die Brandschutzverglasung sind (z. B. gemäß dem Muster auf Anlage 15) aufzulisten und dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde zusammen mit der Übereinstimmungserklärung nach Abschnitt 4.4 auszuhändigen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - auch die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen nach den Abschnitten 2.1.2 und 2.1.3.3 - und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau der Brandschutzverglasung

4.2.1 Zusammenbau der Rahmenprofile und der Glashalteleisten

4.2.1.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus Pfosten und Riegeln, sind Profile nach Abschnitt 2.1.2.1 und entsprechend den Anlagen 2 und 5 bis 9 zu verwenden.

An den Pfosten sind Haltetaschen aus Flachstählen nach Abschnitt 2.1.2.1 anzuschweißen. Für das Schweißen gilt DIN 18800-7²⁰. Hinsichtlich der Herstellerqualifikation für das Schweißen gilt Klasse A nach DIN 18800-7²⁰, Tab. 14.

Für das sog. Teleskopständerprofil sind Profile und Flachstähle nach Abschnitt 2.1.2.1 gemäß den Anlagen 8 und 9 durch Schweißen miteinander zu verbinden.

Pfosten und Teleskopständerprofil sind gemäß den Anlagen 8 und 9 durch Schrauben miteinander zu verbinden.

Zwischen den Rahmenpfosten sind die Rahmenriegel einzusetzen und über angeschraubte Riegelverbinder durch Steckverbindungen miteinander zu verbinden (s. Anlagen 7 und 10).

Zwischen den Stirnseiten der Stahlrohre nach Abschnitt 2.1.2.1 und den Bekleidungen aus Bauplatten nach Abschnitt 2.1.2.1 ist umlaufend ein Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffes nach Abschnitt 2.1.3.1 anzuordnen (s. Anlagen 2 und 5 bis 7).

18	FenTÜR	Richtlinie für Fenster und Fenstertüren - FenTÜR -; veröffentlicht in den Mitteilungen des DIBt, in der jeweils aktuellen Ausgabe
19	RaFenTÜR	Richtlinie über Rahmen für Fenster und Türen – RaFenTÜR –; veröffentlicht in den Mitteilungen des DIBt, in der jeweils aktuellen Ausgabe
20	DIN 18800-7:2008-11	Stahlbauten - Ausführung und Herstellerqualifikation

Für die Sockelausbildung sind zusammengesetzte Profile nach Abschnitt 2.1.2.2 zu verwenden.

- 4.2.1.2 Die Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.3 bzw. bei Verwendung von Ausfüllungen die Halteprofile nach Abschnitt 2.1.2.4 sind entsprechend Anlage 11 anzuordnen und unter Verwendung von jeweils vier "Spax"-Schrauben \varnothing 3 mm mit den Bekleidungen der Rahmenprofile zu verbinden. Die zusätzlich für die Glashalterung zu verwendenden Streifen aus Bauplatten nach Abschnitt 2.1.2.3 sind unter Verwendung von "Spax"-Schrauben \varnothing 4 mm in Abständen \leq 500 mm mit den Bekleidungen der Rahmenprofile zu verbinden (s. Anlagen 2 und 3).

4.2.2 Scheibeneinbau

- 4.2.2.1 Die Scheiben, an deren Stirnseiten umlaufend ein Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffes nach Abschnitt 2.1.3.2 und entsprechend den Anlagen 2, 3 und 5 anzukleben ist, sind auf jeweils zwei ca. 2 mm dicke Streifen aus Hartfaserplatten abzusetzen (s. Anlagen 3 und 7).

In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten aus Stahlblechprofilen sind Dichtungen nach Abschnitt 2.1.3.3 einzulegen. Abschließend sind die Fugen mit dem Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3.3 zu versiegeln (s. Anlagen 2, 3 und 5).

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen, bezogen auf die Streifen aus furnierten Bauplatten nach Abschnitt 2.1.2.3, muss längs aller Ränder \geq 14 mm betragen (s. Anlage 2).

- 4.2.2.2 Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.5 Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür werkseitig vorgefertigte Ausfüllungselemente nach Abschnitt 2.2.1.2 zu verwenden. Der Einbau der Ausfüllungselemente muss entsprechend Anlage 4 erfolgen.

4.2.3 Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen (z. B. DIN 18800-7²¹ und DASt-Richtlinie 022²²) sowie die Bestimmungen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-30.3-6. Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, sind nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche metallische Teile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

4.3.1 Einbau in Wände/Anschluss an Bauteile

Die Brandschutzverglasung ist entsprechend Abschnitt 1.2.4 bei vertikaler Anordnung (Einbaulage $> 80^\circ$ bis 90°) in

- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1²³ mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1²⁴ bzw. -2²⁵ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN V 105-100²⁶ bzw. DIN V 106²⁷ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder

21	DIN 18800-7:2008-11	Stahlbauten – Teil 7: Ausführung und Herstellerqualifikation
22	DASt- Richtlinie 022:2009-08	Vertrieb: Stahlbau Verlags- und Service GmbH, Düsseldorf
23	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
24	DIN EN 771-1:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
25	DIN EN 771-2:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
26	DIN V 105-100:2005-10	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
27	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften

- mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1²⁸ sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2²⁹ und DIN 1045-2, -2/A1³⁰ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1²⁸, Tabelle 3, sind zu beachten.)

einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2² angehören.

4.3.2 Anschluss an Massivbauteile

Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist an den oberen Laibungen der angrenzenden Massivbauteile unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen ≤ 700 mm sowie über die angeschweißten Haltetaschen an jedem Pfosten zu befestigen (s. Anlagen 4, 6, 8 und 9).

Die untere Befestigung muss unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen ≤ 500 mm sowie an jedem Pfosten über das sog. Teleskopständerprofil erfolgen (s. Anlagen 3, 8 und 9).

4.3.3 Fugenausbildung

Alle Fugen zwischen den Rahmen der Brandschutzverglasung und den Laibungen der angrenzenden Bauteile müssen mit nichtbrennbaren⁸ Baustoffen vollständig ausgefüllt und verschlossen werden, z. B. mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder mit nichtbrennbarer Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss. Abschließend sind die Fugen mit dem Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3.3 zu versiegeln (s. Anlagen 3 bis 6).

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt/einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 14, ggf. in Verbindung mit Anlage 15). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

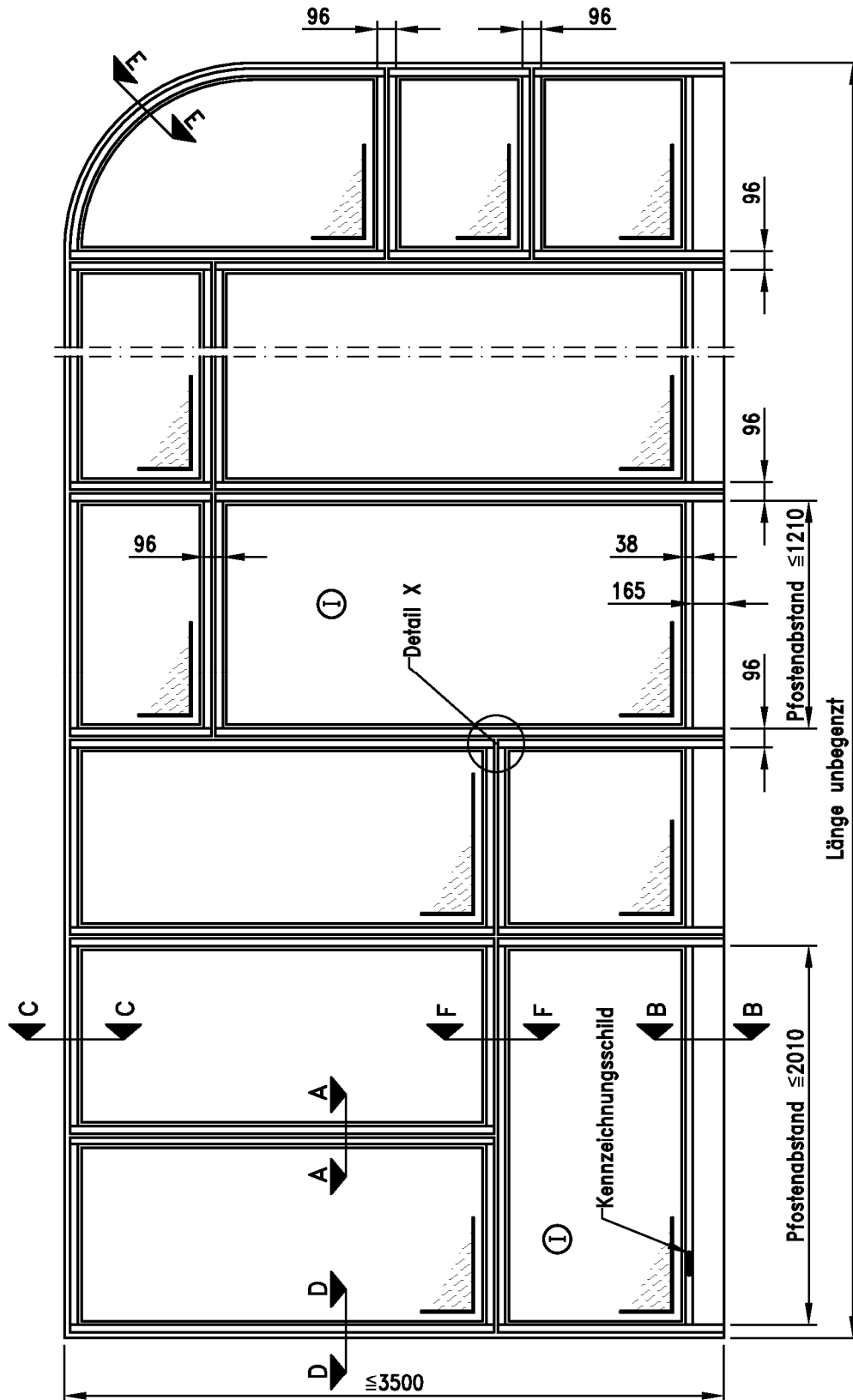
Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Die Bestimmungen der Abschnitte 4.1 und 4.4 sind sinngemäß anzuwenden.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt

28	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion
29	DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10 DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
30	DIN 1045-2:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1



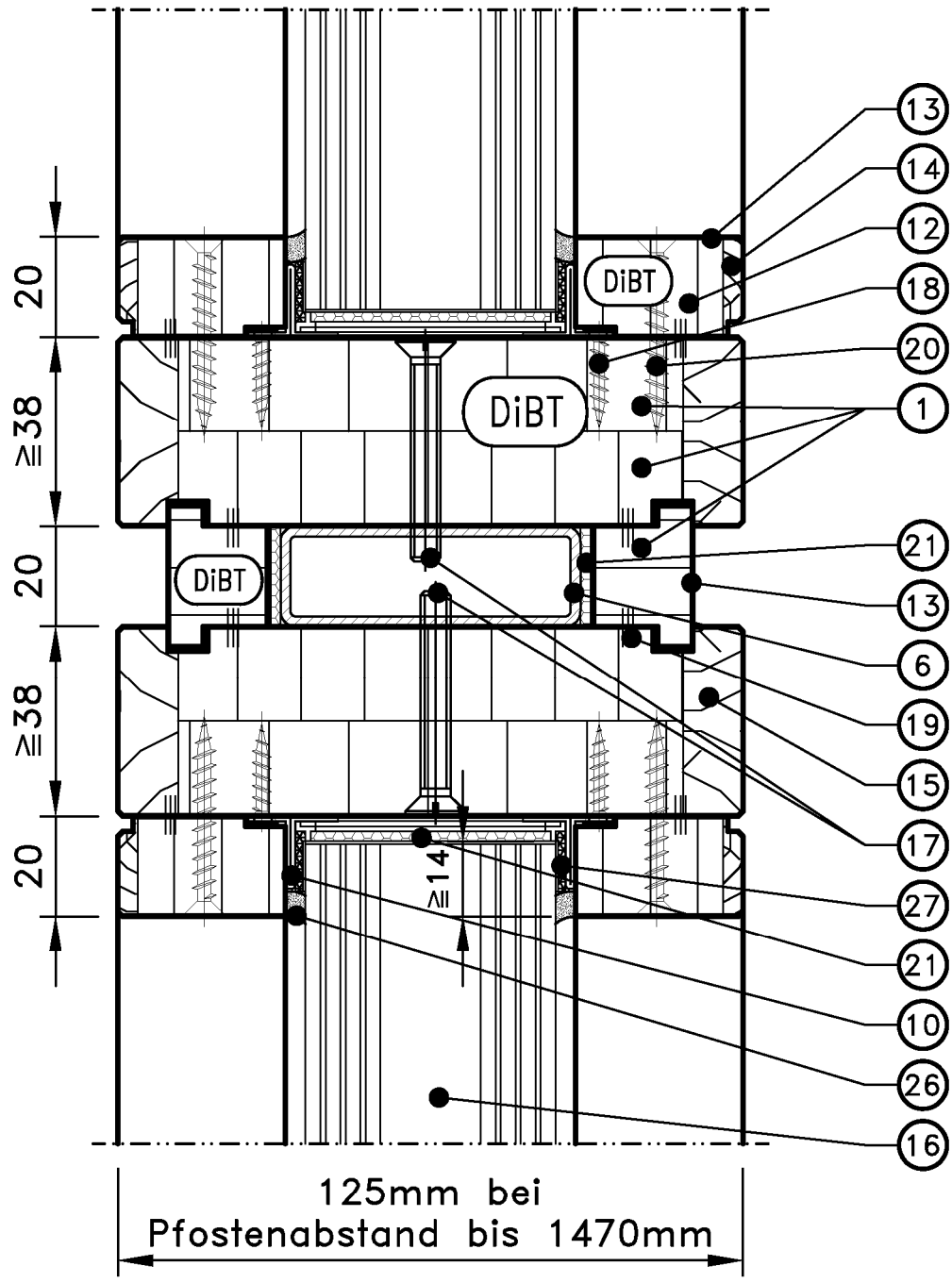
Isolierverglasungen "Pilkington Pyrostop 90-1. Iso" entsprechend
 Anlage 13 mit den max. zul. Abmessungen 1200mm x 2000mm
 wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet

I

Brandschutzverglasung "schutz in form 20"
 der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-13

Übersicht (Ausführungsbeispiel)

Anlage 1

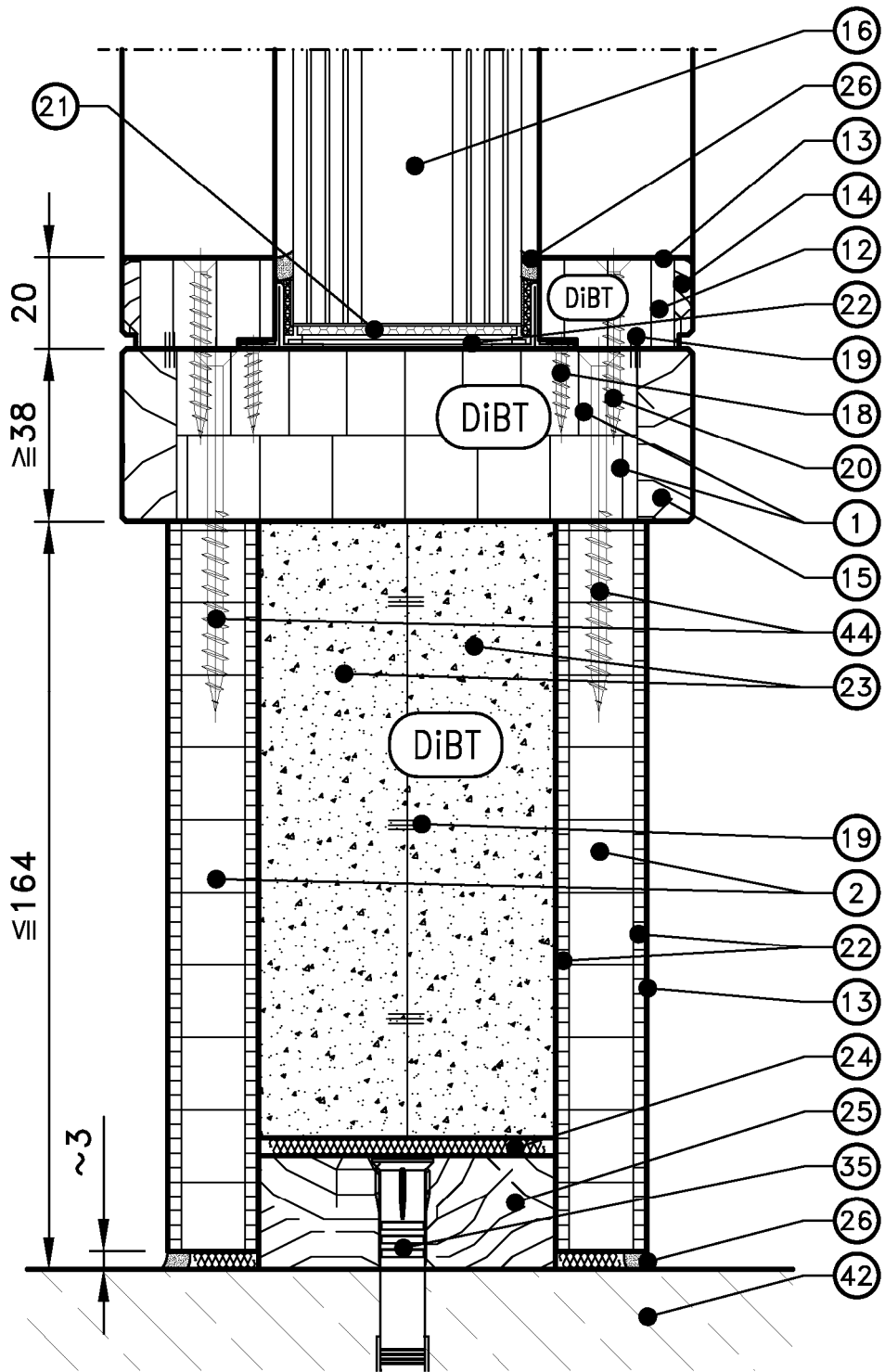


DiBT = Die Materialangaben sind beim DiBT hinterlegt

Brandschutzverglasung "schutz in form 20"
 der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-13

Schnitt A-A

Anlage 2

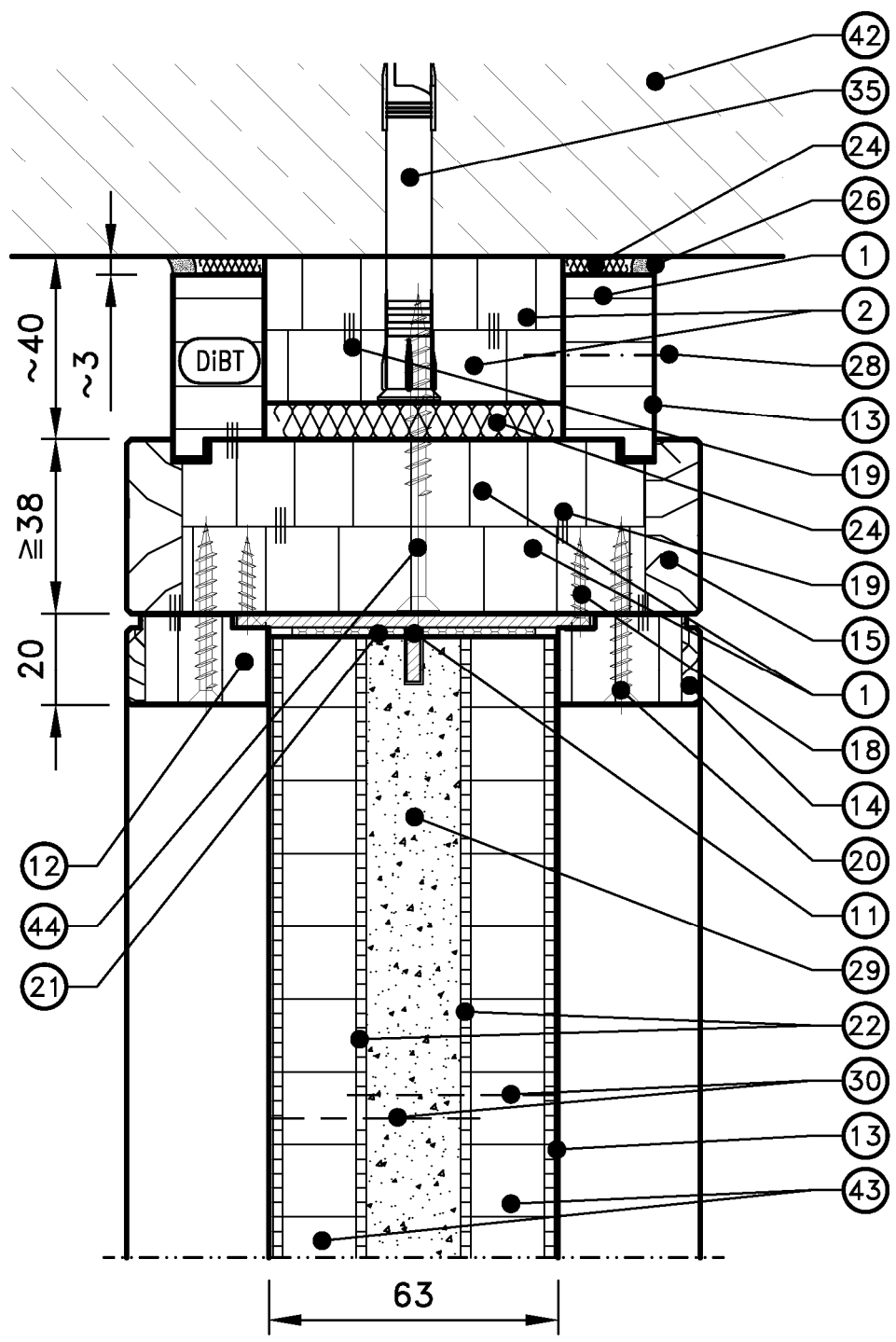


DiBT = Die Materialangaben sind beim DiBT hinterlegt

Brandschutzverglasung "schutz in form 20"
 der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-13

Schnitt B-B

Anlage 3

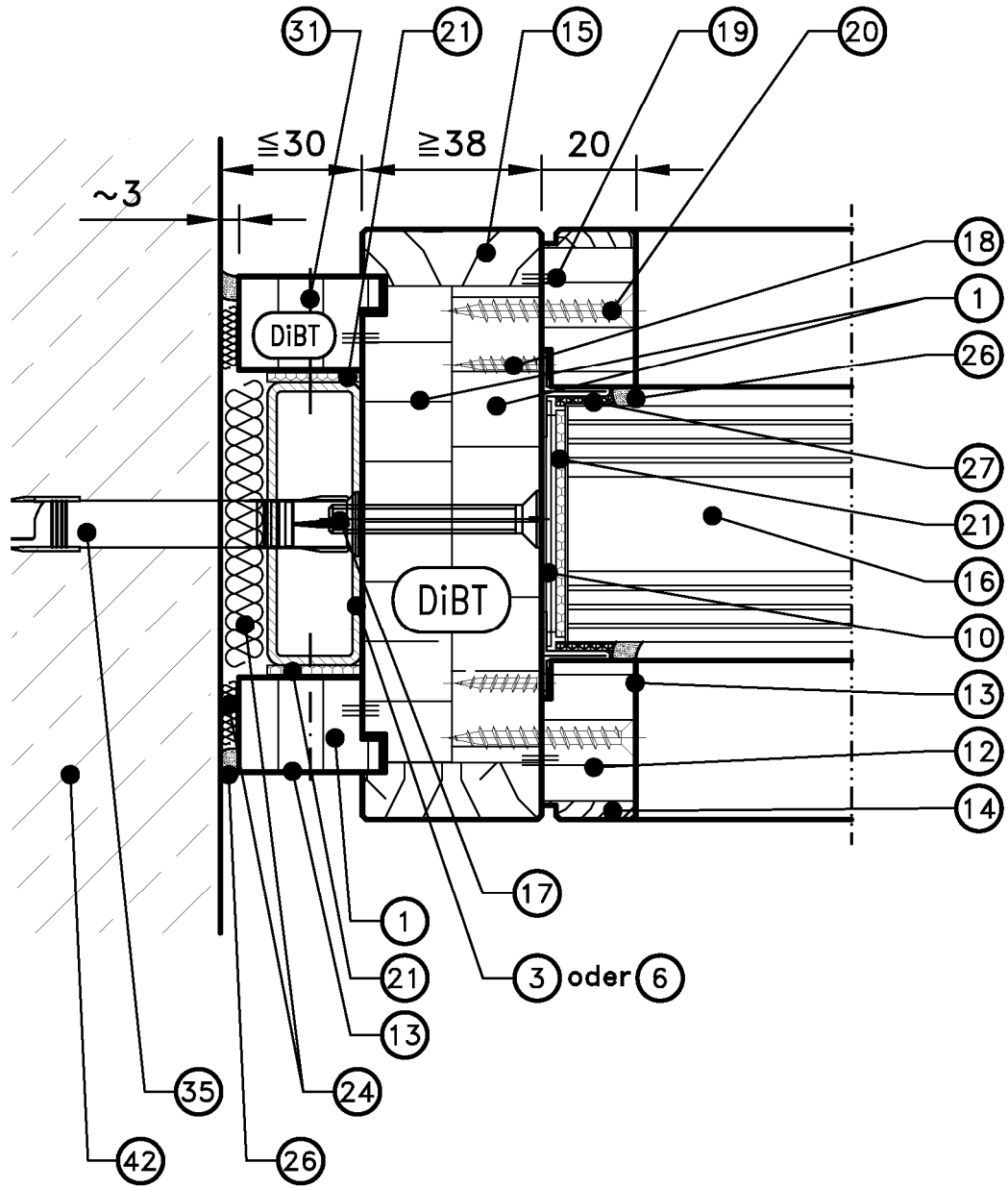


DiBT = Die Materialangaben sind beim DiBT hinterlegt

Brandschutzverglasung "schutz in form 20"
 der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-13

Schnitt C-C

Anlage 4

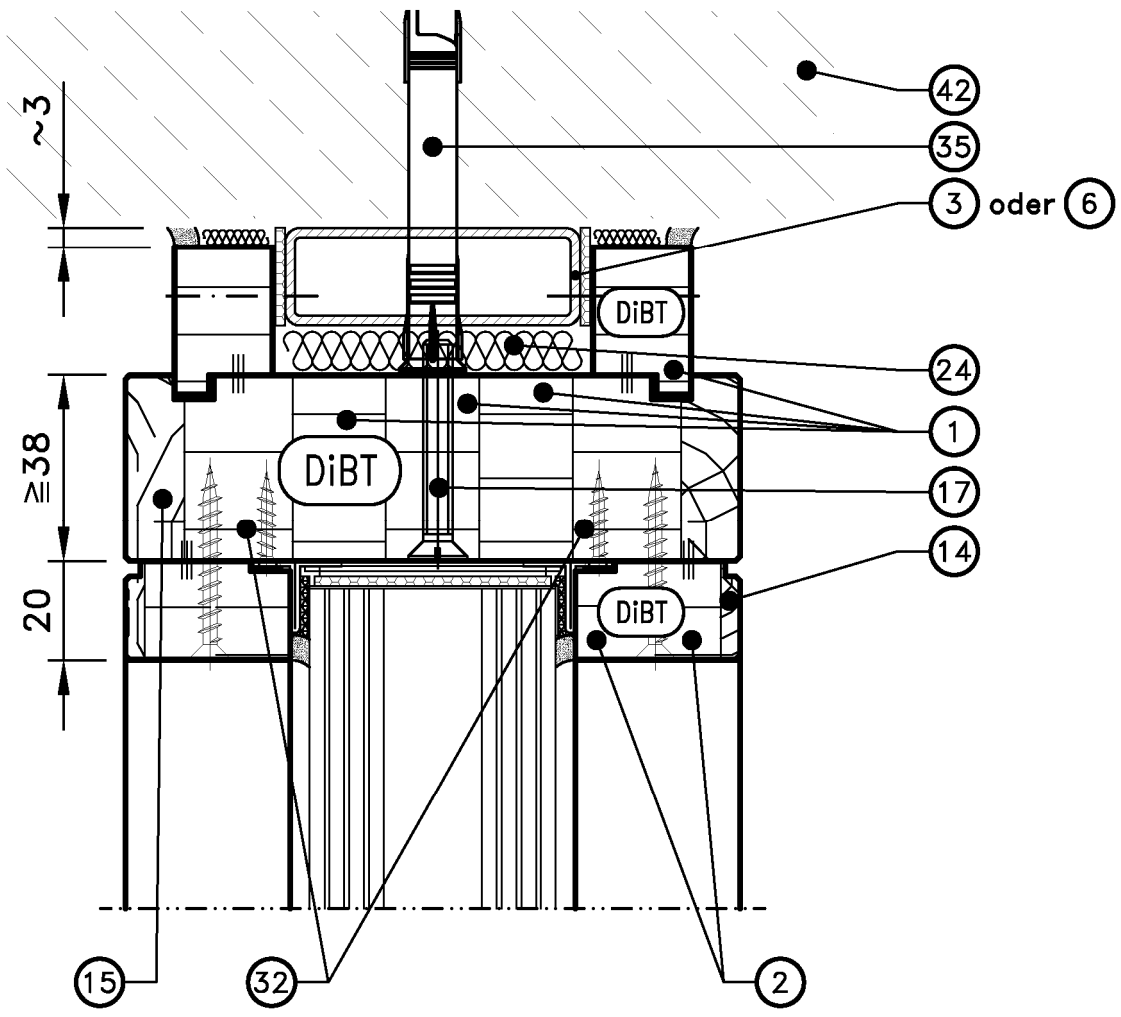


DiBT = Die Materialangaben sind beim DiBT hinterlegt

Brandschutzverglasung "schutz in form 20"
 der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-13

Schnitt D-D

Anlage 5

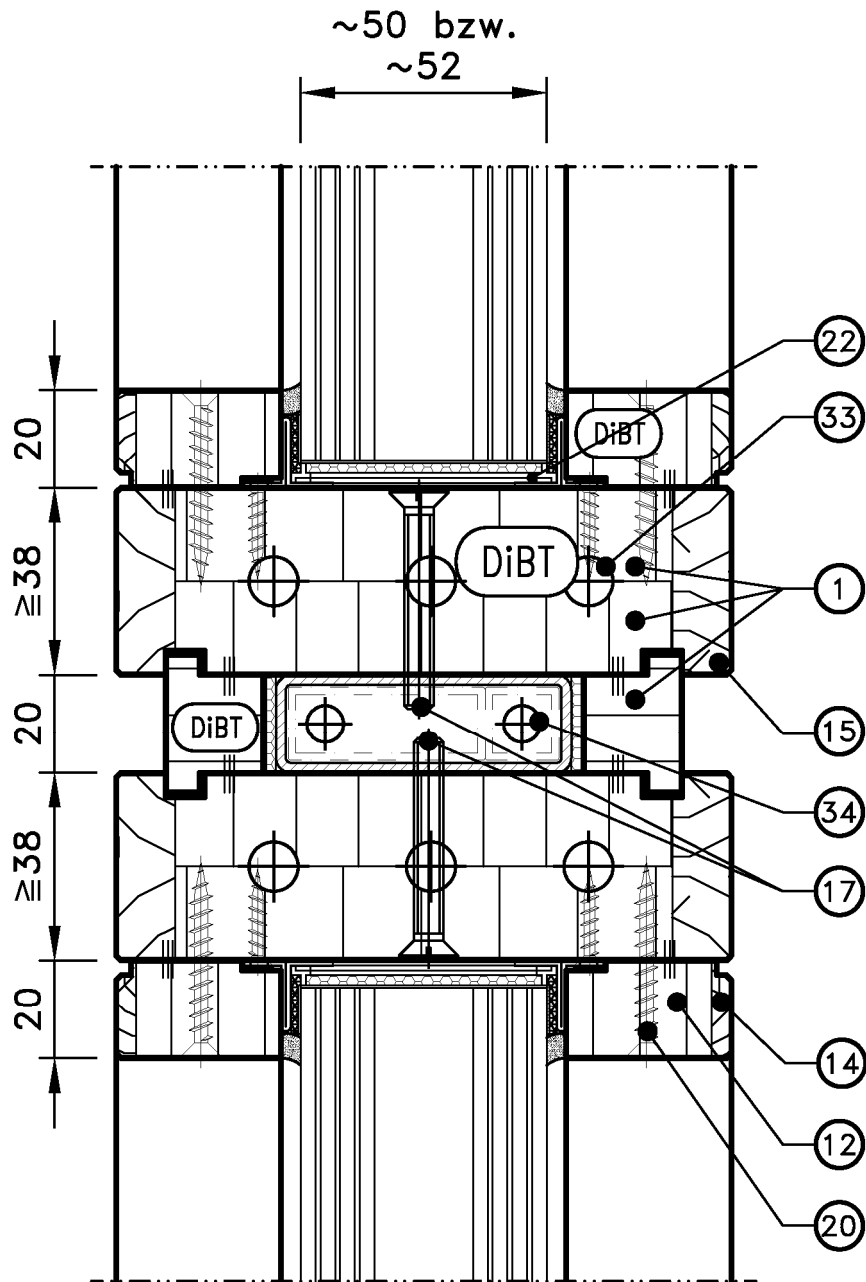


DiBT = Die Materialangaben sind beim DiBT hinterlegt

Brandschutzverglasung "schutz in form 20"
 der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-13

Schnitt E-E

Anlage 6

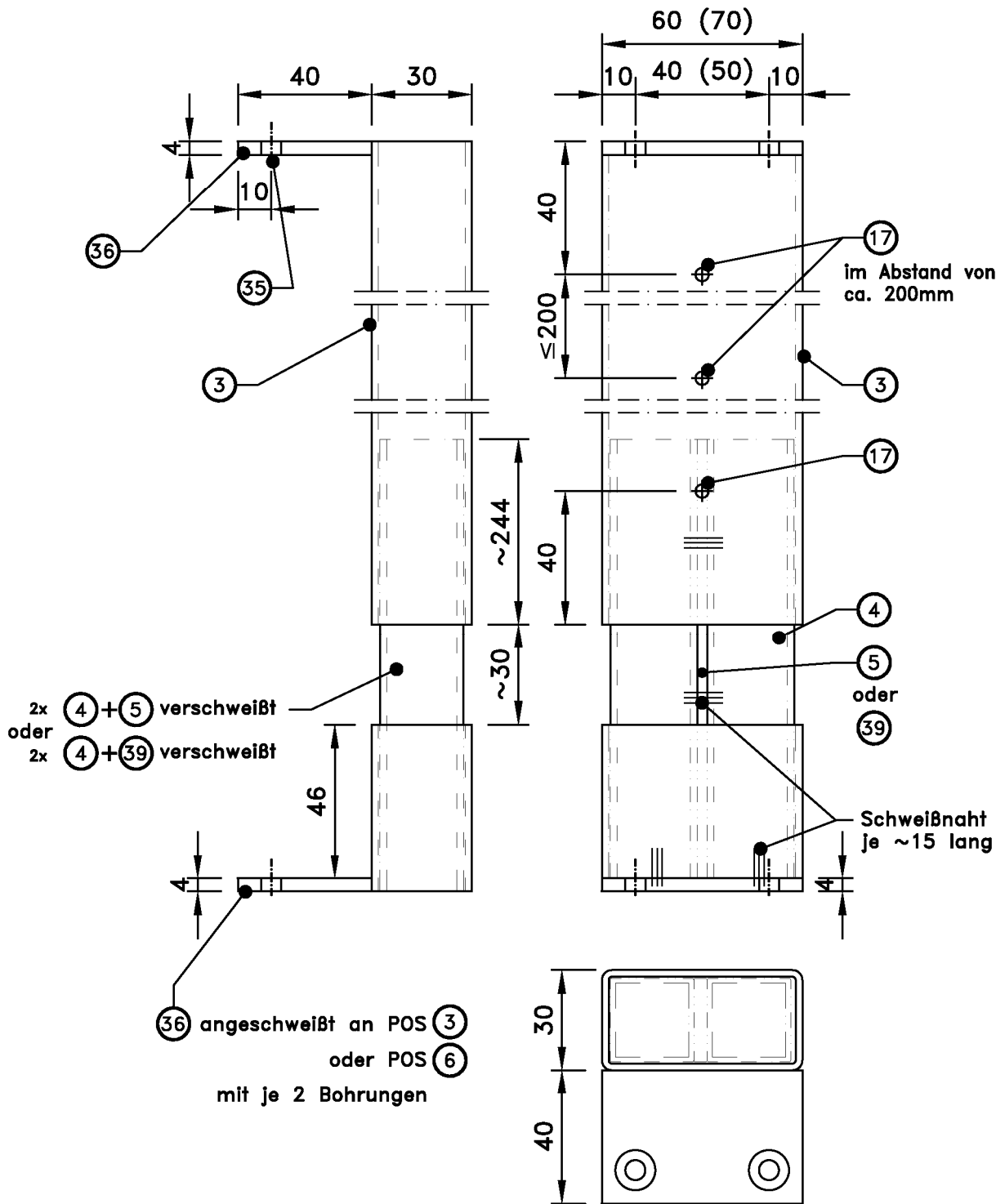


DiBT = Die Materialangaben sind beim DiBT hinterlegt

Brandschutzverglasung "schutz in form 20"
der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-13

Schnitt F-F

Anlage 7

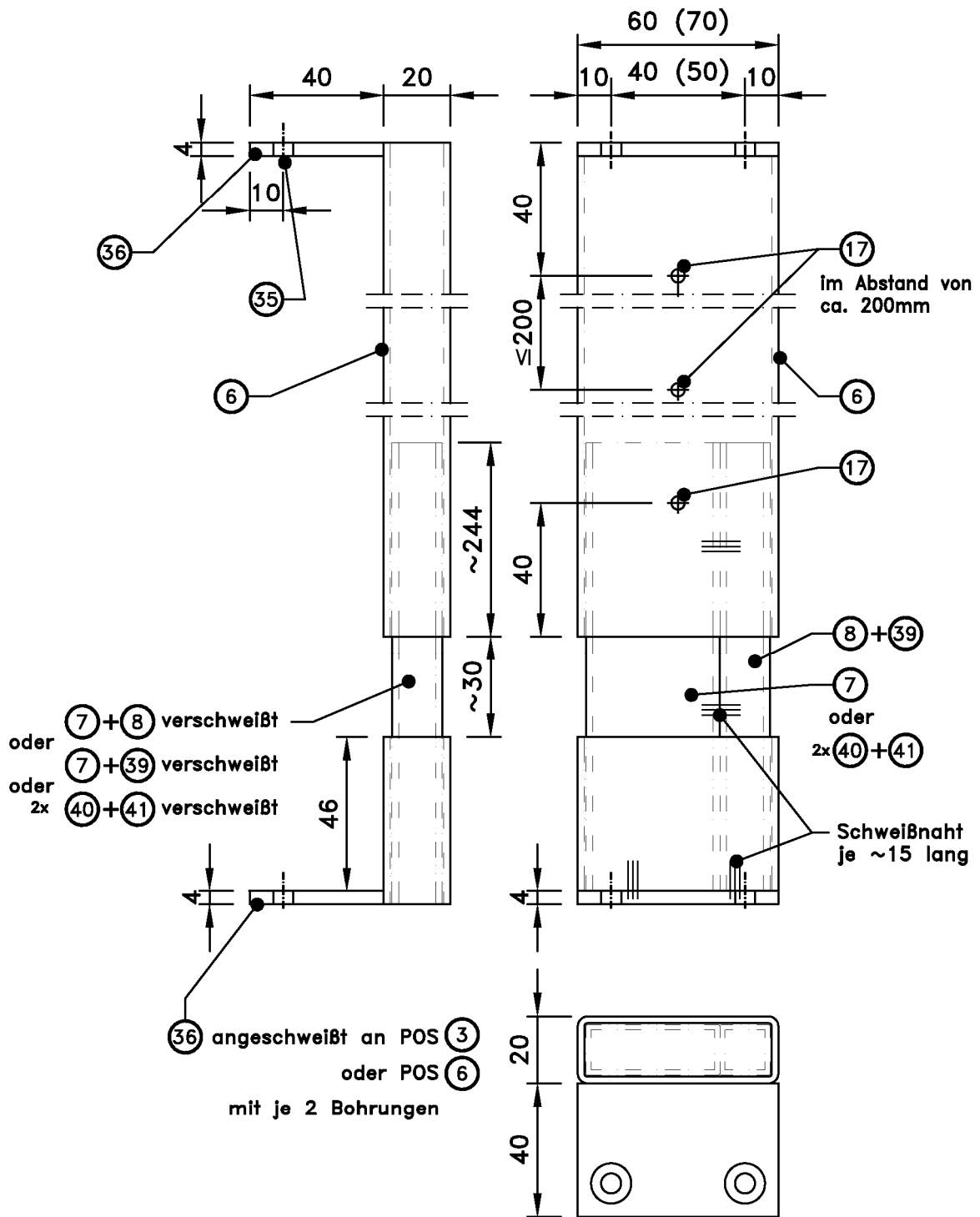


bei Pfostenabstand bis 1470 60/30/2 mit Innenrohr 2x Pos (4) mit Pos (5) verschweißt
 bei Pfostenabstand bis 1710 70/30/2 mit Innenrohr 2x Pos (4) mit Pos (39) verschweißt

Brandschutzverglasung "schutz in form 20"
 der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-13

Metallständer (Pfosten)

Anlage 8



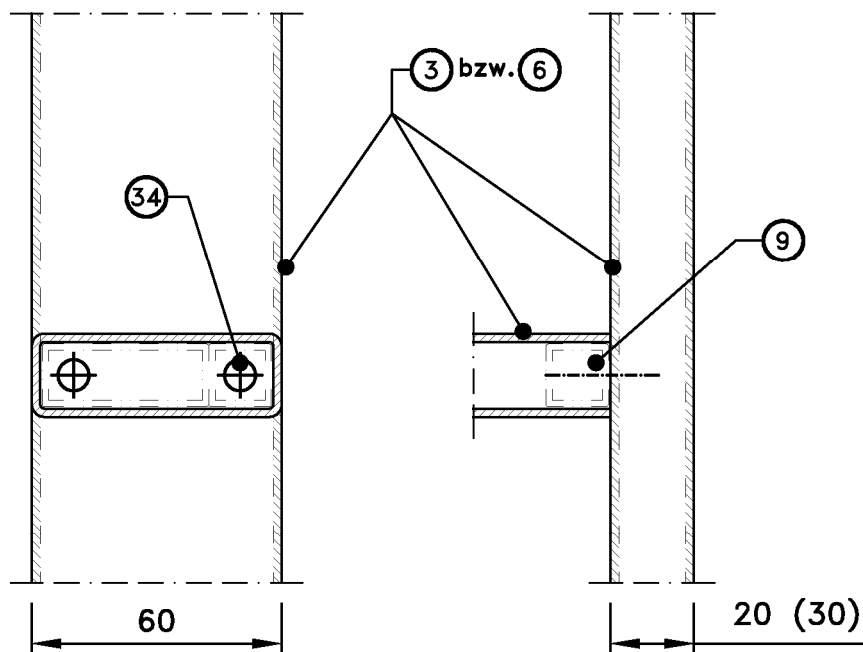
bei Pfostenabstand bis 1470 60/20/2 mit Innenrohr Pos 7 und Pos 8 verschweißt
 bei Pfostenabstand bis 1710 70/20/2 mit Innenrohr Pos 7 und Pos 39 verschweißt
 bei Pfostenabstand bis 2010 70/20/3 mit Innenrohr 2x Pos 40 und Pos 41 verschweißt

Brandschutzverglasung "schutz in form 20"
 der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-13

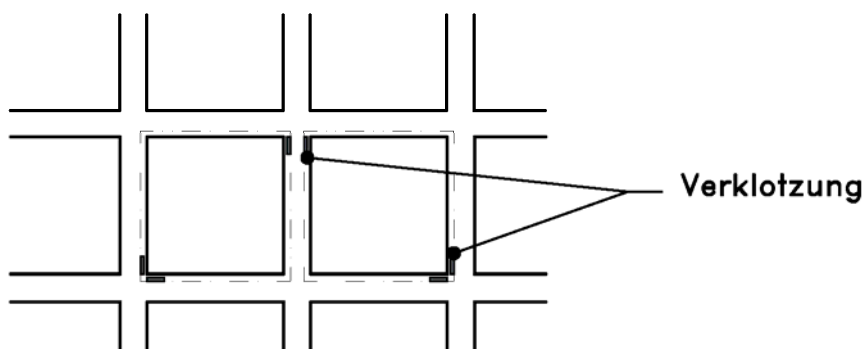
Metallständer (Pfosten)

Anlage 9

Verbindung senkrechter Teleskopständer (Pfosten) und waagrechtes Stahlrohrprofil (Riegel)



Verklotzung bei "⊕ - Anschlüssen" (Detail "X")



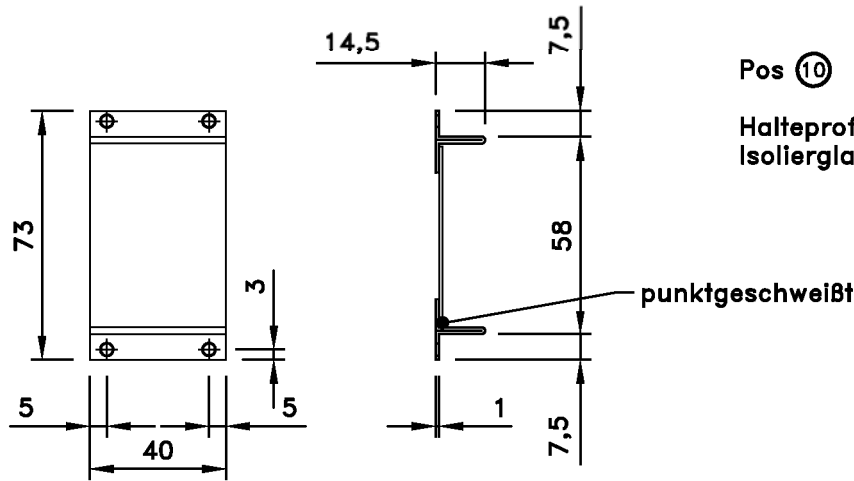
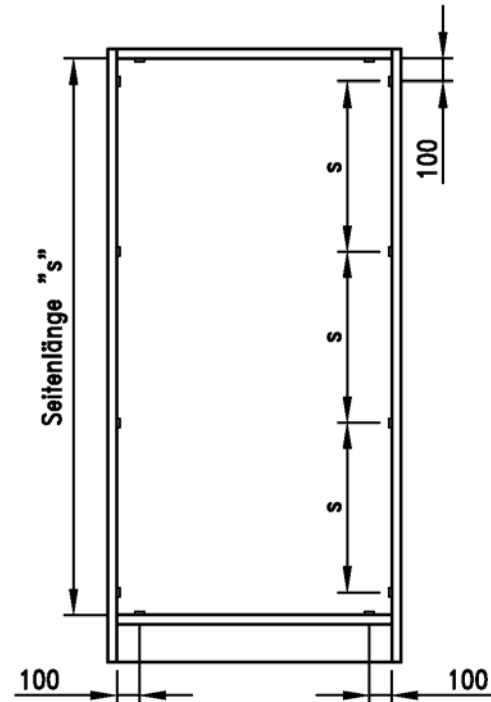
Brandschutzverglasung "schutz in form 20"
der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-13

Pfosten-Riegel-Verbindung / Detail "X"

Anlage 10

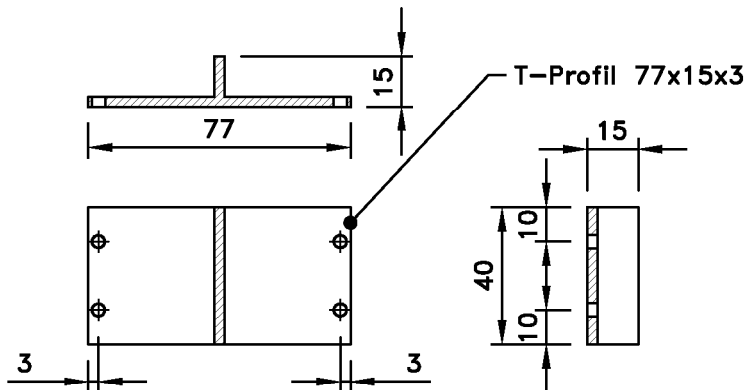
Lage der Halteprofile

- Seitenlänge $s \leq 480 = 1$ Halter,
- Seitenlänge $s \leq 1000 = 2$ Halter
- Seitenlänge $s \leq 1500 = 3$ Halter
- Seitenlänge $s \leq 1500 = 4$ Halter



Pos ⑩

Halteprofil für
 Isolierglasscheibe



Pos ⑪

Halteprofil für
 Ausfüllung

Brandschutzverglasung "schutz in form 20"
 der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-13

Halteprofile bzw. Glashalteleisten

Anlage 11

- | | |
|--|--|
| <p>① ⊘</p> <p>② ⊘</p> <p>③ Stahlrechteckrohr 60/30/2mm
bei Pfostenabstand bis 1470mm</p> <p>Stahlrechteckrohr 70/30/2mm
bei Pfostenabstand bis 2010mm</p> <p>④ Stahlquadratrohr 25/25/2mm L ~330mm</p> <p>⑤ Flachstahl 25 x 4 mm, L ~330mm</p> <p>⑥ Stahlrechteckrohr 60/20/2mm
bei Pfostenabstand bis 1470mm</p> <p>Stahlrechteckrohr 70/20/2mm
bei Pfostenabstand bis 1710mm</p> <p>Stahlrechteckrohr 70/20/3mm
bei Pfostenabstand bis 2010mm</p> <p>⑦ Stahlrechteckrohr 40/15/2mm L ~330mm</p> <p>⑧ Quadratrohr 15/15/2mm, L ~330mm</p> <p>⑨ Riegelverbinder aus Quadratrohr 15/15/2mm,
L=55mm</p> <p>⑩ Halteprofile für Isolierglasscheibe entsprechend
Anlage 11</p> <p>⑪ Halteprofile für Ausfüllung</p> <p>⑫ ⊘</p> <p>⑬ Furnier 0,6mm dick, DIN 4079</p> <p>⑭ Furnier 3 mm dick, DIN 4079</p> <p>⑮ ⊘</p> <p>⑯ "Pilkington Pyrostop 90-1. Iso" entsprechend
Anlage 13</p> <p>⑰ Schrauben M6 x 45 DIN 963, a \geq200mm, zur
Befestigung der Rahmen</p> <p>⑱ Schrauben "Spax" 3 x 25, zur Befestigung
von Pos. 10 und 11</p> <p>⑲ Weißleim "DORUS MD 041"</p> <p>⑳ Schrauben " Spax" 4 x 40, a \leq500mm, zur
Befestigung von Pos. 12</p> <p>㉑ "PROMASEAL-PL"- Streifen, D= 2.5mm,
gemäß Z-19.11-249</p> | <p>㉒ Hartfaserplatte, 2mm dick, DIN EN 13986</p> <p>㉓ ⊘</p> <p>㉔ nichtbrennbare Mineralwolle (Baustoffklasse
DIN 4102-A oder Klassen A1/A2-s1,d0 nach
DIN EN 13501-1)</p> <p>㉕ Hartholz D = 20 mm, DIN 1052-1</p> <p>㉖ Silikon-Dichtstoff, Baustoffklasse B2 gemäß
DIN 4102-4</p> <p>㉗ Moosgummi-Streifen ⊙ D= 3mm, B= 12mm</p> <p>㉘ Schrauben "Spax" 4,5 x 45, a \leq700mm</p> <p>㉙ ⊘</p> <p>㉚ Schrauben "Spax" 5 x 50, a \leq300mm, zur
Verschraubung der Ausfüllung</p> <p>㉛ Schrauben "Spax" 4,5 x 30, a \leq700mm</p> <p>㉜ ⊘</p> <p>㉝ Holzdübel 10 x 60</p> <p>㉞ Schrauben M5 x 20 zur Befestigung der
Riegelverbinder (Pos.9)</p> <p>㉟ bauaufsichtlich zugelassener Spreizdübel \geqØ8
mit passender Schraube, Länge \geq60 nach
baulichen Gegebenheiten</p> <p>㊱ Flachstahl 40 x 4 mm, angeschweißt an
Pos.3 oder Pos.6 mit je 2 Bohrungen</p> <p>㊲ geeignete Befestigungsmittel, z.B. Schrauben
M6 x 70, a \leq700mm für die obere
Befestigung der Brandschutzverglasung</p> <p>㊳ geeignete Befestigungsmittel, z.B. Schrauben
M6 x 55, a \leq500mm für die untere
Befestigung der Brandschutzverglasung</p> <p>㊴ Stahlrechteckrohr 25/15/2 mm, L~ 330mm</p> <p>㊵ Stahlrechteckrohr 30/10/2 mm, L~ 330mm</p> <p>㊶ Flachstahl 15 x 4mm, L~ 330mm</p> <p>㊷ angrenzendes Massivbauteil aus Mauerwerk
D \geq115mm oder Beton- bzw. Stahlbeton,
mind. C8/10 bzw C12/15</p> <p>㊸ ⊘</p> <p>㊹ Schrauben " Spax" 5 x 80, a \leq500mm</p> |
|--|--|

⊘ = Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt

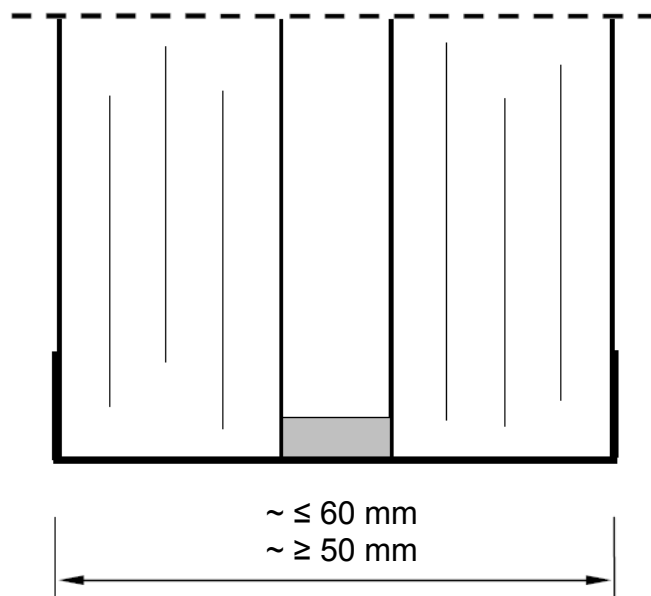
Brandschutzverglasung "schutz in form 20"
der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-13

Positionenliste

Anlage 12

Isolierglasscheibe "Pilkington Pyrostop® 90-1. Iso"

Prinzipskizze:



Brandschutzisoliertes Glas gemäß DIN EN 1279-5 bestehend aus 2 Verbund-Sicherheitsgläsern gemäß DIN EN 14449 bestehend aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

"Pilkington **Pyrostop**® 90-10" bzw.

"Pilkington **Pyrostop**® 90-12" bei Verwendung von Ornamentglas

Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen

Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Brandschutzverglasung "schutz in form 20"
der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

Isolierglasscheibe

Anlage 13

Muster für eine
Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
-
-
-
-
- Baustelle bzw. Gebäude:
-
-
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.
- die gemäß dem Beiblatt zur Übereinstimmungsbestätigung deklarierten Werte in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ermittelt wurden.

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "schutz in form 20" der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13	Anlage 14
Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung	

Muster für ein
Beiblatt zur Übereinstimmungsbestätigung

Hiermit wird erklärt, dass für die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse die deklarierten Werte

1. des Wärmeschutzes nach Abschnitt 3.2:

- Nennwert U_w des Wärmedurchgangskoeffizienten: $W/(m^2 K)$
- Korrekturwerte $\Sigma \Delta U_w$: $W/(m^2 K)$
- Bemessungswert g des Gesamtenergiedurchlassgrades der Scheiben:
- Lichttransmissionsgrad τ_v

2. des Schallschutzes nach Abschnitt 3.2:

- Rechenwert des bewerteten Schalldämm- Maßes $R_{w,R}$: dB
 (unter der Berücksichtigung des Vorhaltemaßes von 2 dB)

3. der Gebrauchstauglichkeit nach Abschnitt 3.2

- Luftdurchlässigkeit nach DIN EN 12207:2000-06: Klasse

in Übereinstimmung mit den Festlegungen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. für die/das in der Übereinstimmungserklärung genannte Baustelle bzw. Gebäude ermittelt bzw. aufgestellt wurden.

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "schutz in form 20"
 der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

Muster für ein Beiblatt zur Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 15